

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ressourceneffizientes Bauen (ReBa)
mit dem Abschluss Master of Science, M.Sc.
der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR)
vom 14.07.2017

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 14.07.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.07.2017 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Praxisprojekt
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen/Wiederholen von Prüfungsleistungen und deren Bewertung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde
- § 15 Ungültigkeit des Abschlusszeugnis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, die in ihrem Erststudium über einen Bachelorabschluss in Architektur verfügen, wird die Kammerbefähigung durch die Architektenkammer Baden-Württemberg angestrebt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen an der HFR werden in der *Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) zur Regelung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang „Ressourceneffizientes Bauen“ (ReBa)* geregelt.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis ihrer Sprachqualifikation erbringen, wie er in § 5 der Zulassungssatzung geregelt ist.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang umfasst vier Semester und gliedert sich in 13 Module, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen, die damit verbundenen Präsenzstunden und Leistungspunkte sowie die prozentuale Modulgewichtung sind im Curriculum des Studiengangs dokumentiert. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden. Das Studium ist modularisiert, d.h. die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen sind in größeren, in sich geschlossenen und abprüfaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der Aufbau des Studiums, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Lehrveranstaltungen eines Moduls und deren Gewichtung in der Modulprüfung sind in einem Modulhandbuch festgelegt, das vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen ändern. Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfang aus oder wurden Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.
- (4) Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt automatisch als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen mit Ausnahme des vierten Semesters (Masterarbeit). Beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Verschiebung von abzulegenden Prüfungsleistungen genehmigen.
Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zulässig.

Curriculum-Schaubild (Studienaufbau und Stundenumfang, Prüfungsleistung)

Modul Nr.	Modulname	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	1 Sem.		2. Sem		3. Sem.		4. Sem.		Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnote		
				SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	Notengewicht im Modul	unbenotet		benotet	
1	Baustoffkunde und Materialentwicklung	Aspekte der Ressourceneffizienz	1	1	1							0,0%	X	K120	6,7%	
		Umwelt- und Bauproduktenrecht	2	2	2								28,6%			
		Baustoffkunde und Materialentwicklung	5	4	5								71,4%			
2	Bauphysik und Energiesysteme	Wärme-/Feuchteschutz	2	2	2							25,0%		Pm30	6,7%	
		Schallschutz	2	2	2								25,0%			
		Brandschutz	2	2	2								25,0%			
		Energiesysteme	2	2	2								25,0%			
3	Entwerfen und Gestalten	Architektur	4	3	4							57,1%		StA	5,8%	
		Bauökologisches Gestalten	3	3	3								42,9%			
4	Entwurf und Bemessung im Ingenieurholzbau	Baustatik	3	3	3							42,9%		K120	5,8%	
		Konstruktiver Ingenieurholzbau	4	3	4								57,1%			
5	Kostenmanagement und Marketing	Kostenmanagement und Methoden der Unternehmensführung	3		3	3						60,0%		K120	4,2%	
		Marketing	2		2	2						40,0%				
6	Ressourceneffiziente Konstruktionen	Ressourceneffiziente Konstruktionen	6		5	6						75,0%		StA	6,7%	
		Hybridkonstruktionen	2		2	2						25,0%				
7	Nachhaltige Energiekonzepte	Technische Gebäudeausrüstung	8		6	8						72,7%		StA	9,2%	
		Energieplanung nach EnEV	3		2	3						27,3%				
8	Kommunikation und Projektmanagement	Projektmanagement	2		2	2						100,0%		StA	5,0%	
		Kommunikation / Leadership-Training	2		2	2						0,0%	X			
		Interkulturelles Management	2		2	2						0,0%	X			
9	Forschungsmethoden und -design	Forschungsmethoden und -design	3				2	3				60,0%		StA	4,2%	
		Wissenschaftliches Arbeiten	2				2	2				40,0%				
10	Ressourceneffiziente Raumplanung	Wohngesundheit & Raumdesign	3				3	3				60,0%		K120	4,2%	
		Raumentwicklung und Raumplanung	2				2	2				40,0%				
11	Prozessanalyse	Ökobilanzierung und Lebenszyklusanalyse	2				2	2				40,0%		K90	4,2%	
		Prozessgestaltung und Qualitätssicherung	3				2	3				60,0%				
12	Praxisprojekt	Praxisprojekt	15					15				100,0%		StA	12,5%	
13	Masterthesis	Masterarbeit	30							30		100,0%			25,0%	
SUMME			120	27	30	26	30	13	30	0	30				100%	

Prüfungsformen: K[min] Klausur [Dauer]
 Pm[min] Mündliche Prüfung [Dauer]
 KPL Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung
 StA Studien- oder Projektarbeit

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Leistungen setzen sich grundsätzlich aus vier Prüfungsformen zusammen:
 - Klausur [K],
 - Mündliche Prüfung [Pm],
 - Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung [KPL],
 - Studien- oder Projektarbeit [StA].

- (2) In den schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Bei Lehrveranstaltungsübergreifenden oder fachübergreifenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (4) Alle Prüfergebnisse werden den geprüften Personen über das Rottenburger Studierenden-Informationssystem (ROSI) bekanntgegeben.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

- (2) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Absatz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

§ 8 Praxisprojekt

- (1) Modul 12 beinhaltet ein mehrwöchiges, zusammenhängendes Praxisprojekt. Im Rahmen des Praxisprojekts sollen die Studierenden ihre in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kompetenzen und Fachkenntnisse in einer Einrichtung mit Bezug zum Ressourceneffizienten Bauen projektbezogen anwenden. Curricular vorgesehen sind hierfür die Monate September, Oktober und November im dritten Semester. Das Praxisprojekt kann im In- und Ausland absolviert werden.
- (2) Für das Praxisprojekt sind mindestens 60 Präsenztage zusammenhängend abzuleisten. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit. Liegen Umstände vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so können auf Antrag abweichende Regelungen genehmigt werden.
- (3) Jede Praxisprojektstelle muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praxisprojekts von der Studiengangleitung anerkannt werden. Anerkannt werden können nur Praxisprojektstellen und darin ausgeführte Tätigkeiten, die in unmittelbarer Beziehung zu den im Studiengang erworbenen Kompetenzen stehen.
- (4) Während des integrierten Praxisprojekts ist von dem/der Studierenden ein Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) zu führen, der dem/der Praxisprojektbeauftragten monatlich zur Abzeichnung vorzulegen ist. Darüber hinaus ist nach Abschluss des Praxisprojekts von dem/der Studierenden ein Bericht anzufertigen, der das wesentliche Thema der durchgeführten projektbezogenen Tätigkeiten zum Inhalt hat. Der Bericht wird nach Anfertigung ausschließlich der/dem betreuenden Praxisprojektbeauftragten im Unternehmen und der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor an der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (5) Die hochschulinternen Formalitäten und organisatorischen Festlegungen zur Durchführung und Anerkennung des Praxisprojekts werden im Dokument *„Leitfaden zum integrierten Praxisprojekt des Masterstudiengangs Ressourceneffizientes Bauen an der Hochschule Rottenburg“* in der aktuell gültigen Fassung geregelt.

- (6) Grundlage für die Anerkennung und Bewertung des integrierten Praxisprojekts gemäß § 5 (4) sind die im Dokument „Leitfaden zum integrierten Praxisprojekt des Masterstudiengangs Ressourceneffizientes Bauen an der Hochschule Rottenburg“ fixierten Anlagen 1 bis 4 (Praxisprojektvertrag, Tätigkeitsnachweis, Praxisprojektbescheinigung und Bewertung des Qualifizierungserfolgs, Projektbericht). Ist die Benotung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so gelten die Regelungen nach § 10 (3).

§ 9 Masterarbeit

- (1) Modul 13 beinhaltet die Masterarbeit, die frühestens mit Beginn des vierten Fachsemesters angemeldet werden kann. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der/die Studierende 60 ECTS-Punkte nachweisen. Der Zeitraum zwischen der Erbringung der letzten, dem Modul 13 vorausgehenden Modulprüfungsleistung und dem Beginn der Masterarbeit soll zwei Monate nicht überschreiten. Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag verlängert werden aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht selbst zu vertreten hat. Durch die Masterarbeit wird gezeigt, dass die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf Masterniveau anzuwenden und für die Berufspraxis vertiefte und erweiterte Fachkompetenzen erworben wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer im Studiengang tätigen Professorin/einem im Studiengang tätigen Professor ausgegeben und betreut. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Prüferin/einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelner Gruppenmitglieder aufgrund der Anga-

be von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (5) Die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit ist vom Prüfungsamt der HFR festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern (Erstprüfer/ Zweitprüfer) zu bewerten, von denen mindestens eine Person als Professorin/Professor im Studiengang tätig sein muss. Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt der HFR zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen/Wiederholen von Prüfungsleistungen und deren Bewertung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtmodulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche abzulegende Prüfungen bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Prüfungstermin des Folgejahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer

außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.

- (4) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden ggf. einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet:

Die Modulnote lautet:

- Sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- Gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- Befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- Ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- Nicht ausreichend bei einem Durchschnitt größer 4,0

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (größer 4,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so kann die Prüfung im nächsten Prüfungsturnus abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Schwerwiegende Fälle können zum Verlust des Anspruchs auf weitere Prüfungen und der Zulassung zum Studiengang führen. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Es werden grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Erststudium angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anrechnungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anrechnung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung

zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.

- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die Zeugnis-Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller zu erbringender Modulnoten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Das Abschlusszeugnis wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit vom Rektorat der HFR ausgestellt. Darin ist das Thema der Masterarbeit, die einzelnen Modulnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Auf Antrag stellt die Hochschule ein Rankingzeugnis aus.
- (6) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungs-

systems und ordnet den Masterabschluss darin ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

- (7) Mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Grad „Master of Science“ – abgekürzt „M.Sc.“ – ausgehändigt. Die Masterurkunde wird ebenfalls vom Rektor der HFR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 15 Ungültigkeit des Abschlusszeugnis

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreterinnen/deren Stellvertreter, die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungs-

ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 14.07.2017 in Kraft.

Rottenburg, den 14.07.2017



Prof. Dr. Bastian Kaiser

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am	17.07.2017
abgenommen am	29.09.2017
im Intranet veröffentlicht am	17.07.2017